

Die Milchversorgung im Reich.

Wie wir im größten Teil unserer Abendausgabe vom Mittwoch 4. Oktober bereits mitteilen konnten, ist unterm 3. Oktober eine Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch erschienen, aus der wir nachstehend die wichtigsten Punkte wiedergeben:

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und Sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

Selbstversorger sind die Haushalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen. Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbräuche kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

Vollmilchversorgungsberechtigte

sind: a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, b) stillende Frauen, c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung der Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen. Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist. Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuteilung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Berechnung gebracht. Hierbei ist ein Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen. Insofern die Entnahme von Milch und die Verarbeitung zur Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihrem Bezirke gelieferten Milch zu treffen. Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. a) In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen. Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als 10 000 bis höchstens 30 000 Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien. Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirks anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden; 2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden; 3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen; 4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (Paragraph 4); 5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden; 7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden; 8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verböten in den Nummern 1 bis 7 zulassen. Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.